

Von: Bernhard.Weide@magibk.at [mailto:Bernhard.Weide@magibk.at]
Gesendet: Dienstag, 11. November 2014 13:11
An: ak@tirol.com; SAMMELST.-Direktion
Betreff: DIR-2014-22491/ss, Ihr Schreiben vom 05.11.2014

Sehr geehrter Herr Präsident Zangerl,
sehr geehrter Herr Direktor Mag. Pirchner,

mit Schreiben vom 05.11.2014, bei uns am 10.11.2014 eingelangt, teilen Sie uns einen Antrag der 166. Vollversammlung der AK Tirol vom 31.10.2014 mit. Der Antrag lautet gemäß Ihrer Mitteilung wie folgt:

„Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Stadt Innsbruck auf, im Rahmen des neuen Parkraumbewirtschaftungskonzeptes auch die Interessen jener Einpendler zu berücksichtigen, die mit keinem öffentlichen Verkehrsmittel ihre Arbeitsstelle erreichen können, indem ihnen die Möglichkeit für den Kauf einer Einpendlerkarte gewährt wird.“

Wir dürfen Sie davon informieren, dass das was Sie fordern, derzeit schon möglich ist und zwar in großzügigerer Form, als Sie beantragen:

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für PendlerInnen:

- a. AntragstellerIn muss selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sein und
- b. kann seine / ihre Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

aa. die Wegstrecke vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz mehr als 2,5 km beträgt und die Arbeitszeiten außerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel beginnen oder enden oder

bb. wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Verhältnis zur Wegstrecke vom Zeitaufwand her nicht zumutbar erscheint. (Gesamtfahrzeit inkl. Geh- und Wartezeiten; hin u. retour über 2 ½ Stunden).

- c. Beim Standort der Arbeitsstätte bzw. in deren Nahebereich darf kein privater oder betriebseigener Parkraum zur Verfügung stehen.
- d. In einem Umkreis der Arbeitsstätte von höchstens 10 Minuten Wegstrecke (zu Fuß) entfernt darf keine Parkmöglichkeit (öffentliche oder private, gebührenpflichtige oder gebührenfreie Parkgarage bzw. Parkplatz) für Dauerparker zur Verfügung stehen.
- e. Es darf keine Verpflichtung Dritter (etwa in einem Kollektivvertrag) für den Transport von ArbeitnehmerInnen zur bzw. von der Arbeitsstätte bestehen.

Anträge nimmt unser Referat für Parkraumbewirtschaftung gerne entgegen. Kontaktdaten und Formulare finden Sie unter <https://www.innsbruck.gv.at/page.cfm?vpath=umwelt-verkehr/parken/parkkarte-dauerparkbewilligung-pauschale-parkabgabe>

Auf einige Inhalte Ihres Begleitschreibens darf aber noch separat eingegangen werden: Sie behaupten, dass nur das Innsbrucker Stadtzentrum vom öffentlichen Verkehr gut erschlossen sei und andere Ziele in Innsbruck nur mit dem PKW erreichbar wären. Wenn Sie sich den Liniennetzplan der Innsbrucker Verkehrsbetriebe ansehen, werden Sie merken, dass diese Behauptung in Wahrheit nicht aufrecht zu erhalten ist. Innsbruck ist von West bis Ost und von Nord bis Süd bestens mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Auch überregionale Linien des VVT, welche aus dem Umland nach Innsbruck einpendeln, unterhalten zahlreiche Haltestellen in Innsbruck – und zwar nicht nur im Zentrum.

Wie Ihnen – nicht zuletzt aufgrund der medialen Berichterstattung – bekannt sein dürfte, sind die Stadt Innsbruck und das Land Tirol gemeinsam damit beschäftigt, mit dem Straßen- und Regionalbahnkonzept einerseits die Kapazitäten innerhalb der Stadt, als auch die Anbindung des Umlandes zu verstärken und zu verbessern. Die diesbezüglichen Bauarbeiten sind auch nicht zu übersehen. Schlussendlich werden zur besseren Verknüpfung und zur Verkürzung der Wege innerhalb Innsbrucks auch 4 S-Bahn-Haltestellen errichtet, um die PendlerInnen bereits dort abzuholen und umsteigen zu lassen, wo sie herkommen und nicht alle zum Hauptbahnhof zu führen. Das Land Tirol baut darüber hinaus in den Herkunftsgemeinden der PendlerInnen sukzessive P & R –anlagen bei den jeweiligen Bahnhöfen aus.

In Ihrem Schreiben ist Ihnen auch wichtig, die Interessen von AnrainerInnen und PendlerInnen nicht gegeneinander auszuspielen. Dazu ist zu bemerken, dass das seitens der Stadt Innsbruck auch nicht erfolgt. Eine funktionierende Parkraumbewirtschaftung ermöglicht überhaupt erst ein funktionierendes Leben in der Stadt. Da der Platz im öffentlichen Raum nicht erweiterbar ist, muss er eben sinnvoll bewirtschaftet werden. Das nützt natürlich primär den AnwohnerInnen, deren Entlastung wir ja anstreben, so wie das wohl jede Gemeinde für ihre jeweiligen BewohnerInnen tun würde, schafft aber auch für BesucherInnen die Gewissheit, überhaupt einen Parkplatz zu bekommen. Für weitere Rückfragen, sowie auch für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

**INNS'
BRUCK**



Landeshauptstadt Innsbruck

Büro 1. Vizebürgermeisterin
Mag.^a Sonja Pitscheider

Bernhard Weide
Büroleiter

Maria-Theresien-Straße 18
A-6020 Innsbruck
Telefon +43 (0) 512 / 53 60-1309
Telefax +43 (0) 512 / 53 60-1707

bernhard.weide@magibk.at
www.innsbruck.gv.at